

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2016

Nr. 2016/794

Gründung des Vereins „TerrAudit“ und Beitritt zu diesem Verein als Mitglied

1. Ausgangslage

Seit dem 18. Februar 2016 sind die Daten des Grundbuchs sowie der amtlichen Vermessung des Kantons Solothurn für berechtigte Benutzer über das elektronische Auskunftportal der Plattform Terravis verfügbar.

Terravis ist das elektronische Auskunftportal für Grundbuchdaten und Daten der amtlichen Vermessung in der Schweiz. Die Plattform Terravis wird von der Firma SIX Terravis AG, Zürich, betrieben. Die entsprechenden Vereinbarungen mit der Firma SIX Terravis AG zur Verwendung des Moduls „Auskunftportal“ hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2015/1517 vom 22. September 2015 beschlossen.

Neben dem Kanton Solothurn sind zur Zeit die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Graubünden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Uri und Wallis aufgeschaltet. Damit können Berechtigte über Terravis bereits auf Daten von rund 4 Millionen Grundstücken zugreifen. Weitere Kantone werden folgen.

Die Kantone haben im Rahmen der grundbuchrechtlichen Aufsicht nach Art. 956 ZGB sowie der datenschutzrechtlichen Aufsicht gemäss den jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzen die Pflicht, auch private Aufgabenträger wie die SIX Terravis AG, als Betreiberin der Plattform Terravis, zu beaufsichtigen. Dies bedingt regelmässige Kontrollen. Mit der Gründung des Vereins „TerrAudit“ wollen sich die Mitglieder für die Durchführung von gemeinsamen Kontrollen zusammenschliessen, um professionellere Kontrollen, eine Bündelung der Finanzen und eine Entlastung der einzelnen kantonalen Grundbuch- und Datenschutzbehörden zu ermöglichen.

2. Der Verein „TerrAudit“

2.1 Zweck des Vereins

Der Verein „TerrAudit“ bezweckt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufsichtspflichten der Grundbuchbehörden und Datenschutzaufsichtsstellen die interkantonale Koordination und Durchführung von Audits bei privaten Dritten, die im Auftrag der Kantone ein kantonsübergreifendes Auskunftportal für Grundbuchdaten und/oder eine kantonsübergreifende Plattform für die Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern betreiben (Ziffer 2 Absatz 1 der Statuten).

Mit der Durchführung der Audits soll der Verein in der Regel eine nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302) zugelassene Gesellschaft beauftragen. Dabei strebt der Verein keinen Gewinn an (Ziffer 2 Absatz 2 und 3 der Statuten). Der Verein bezweckt vielmehr qualitativ hochstehende, koordinierte und entsprechend zielführende Audits durch eine

spezialisierte Revisionsgesellschaft durchführen zu lassen. Durch ein gemeinsames Vorgehen sollen Synergien genutzt werden.

2.2 Mitgliedschaft, Stimmenanteile und Stimmberechtigung

Mitglied des Vereins kann jeder Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft werden, sofern er seine Grundbuchdaten über ein kantonsübergreifendes Auskunftsportaal zur Verfügung stellt und/oder am elektronischen Geschäftsverkehr über eine kantonsübergreifende Plattform partizipiert (Ziffer 3.1 Absatz 1 der Statuten). Vertreten wird ein Kanton durch die Grundbuchbehörde und/oder die Datenaufsichtsstelle (Ziffer 3.1 Absatz 5 der Statuten). Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt auf Ende eines Kalenderjahres, bei Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins (Ziffer 3.2 der Statuten).

Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Stimmberechtigt sind jeweils die Grundbuchbehörde und die Datenschutzaufsichtsstelle eines Mitglieds. Wirkt bei einem Mitglied nur eine dieser beiden Stellen mit, verfügt diese über beide Stimmen. Nimmt ein Stimmberechtigter nicht an der Generalversammlung teil, kann er einen anderen Stimmberechtigten als Stellvertreter bezeichnen (Ziffer 6.5 Absätze 1 bis 4 der Statuten).

2.3 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle (Ziffer 5 der Statuten). Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern und findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt (Ziffer 6.1 Absatz 1 der Statuten). Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vertretern von Grundbuchbehörden und Datenschutzaufsichtsstellen (Ziffer 7.1 der Statuten). Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte (Ziffer 7.3 Absatz 1 der Statuten). Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor (Ziffer 8.2 der Statuten). Sie wird von der Generalversammlung gewählt (Ziffer 6.3 der Statuten).

2.4 Gründungsversammlung

Die Gründungsversammlung wird voraussichtlich im Juni 2016 stattfinden. Neben Solothurn werden auch die Kantone Bern, Graubünden, St. Gallen und Tessin als Gründungsmitglieder mitwirken, eventuell auch der Kanton Wallis. Die Kantone Aargau und Basel-Landschaft haben ihren Vereinsbeitritt zu einem späteren Zeitpunkt angekündigt.

2.5 Kosten

Um den Vereinszweck verfolgen zu können, erhebt der Verein von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag (Ziffer 4.1 Absatz 1 der Statuten). Dieser wird aufgrund des von der Generalversammlung festgesetzten Totals der Mitgliederbeiträge errechnet (Ziffer 4.2 Absatz 1 der Statuten) und nach einem genau umschriebenen Schlüssel auf die Mitglieder aufgeteilt (Ziffer 4.2 Absätze 2 und 3 der Statuten).

Die beiden Unternehmen PricewaterhouseCoopers und KPMG wurden mit einer groben Kostenschätzung beauftragt. Unter der Annahme, dass sich vorerst zehn Kantone beteiligen, gehen sie von jährlichen Kosten von 95'000 bis 159'000 Franken aus, wobei diesen Schätzungen ein sehr hoher Prüfumfang zugrunde liegt. Die tatsächlichen Kosten hängen deshalb insbesondere vom Umfang des vom Verein im betreffenden Jahr geplanten Audits ab.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten, die der Kanton Solothurn im Falle eines Vereinsbeitrittes zu tragen hätte, würden sich auf 10'000 bis 15'000 Franken belaufen.

2.6 Nutzen für den Kanton Solothurn

Verzichtet der Kanton Solothurn auf einen Beitritt zum Verein „TerrAudit“, entbindet ihn dies nicht von der gesetzlichen Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten der Firma Six Terravis AG im Rahmen des Betriebs des Portals Terravis. Die selbständige Durchführung der Kontrollen hätte Kosten zur Folge, die um ein Vielfaches höher wären, als die hiervor Genannten. Durch einen Beitritt zum Verein „TerrAudit“ werden gemeinsame Kontrollen der Kantone möglich, Synergien können genutzt und beträchtliche Kosten eingespart werden.

3. **Beschluss**

gestützt auf Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986 und den vorstehenden Ausführungen

- 3.1 Der Kanton Solothurn tritt dem zu gründenden Verein „TerrAudit“ als Mitglied bei.
- 3.2 Das Amtschreiberei-Inspektorat und/oder die Beauftragte oder den Beauftragten für Information und Datenschutz werden ermächtigt und beauftragt, die Mitgliedschaftsrechte für den Kanton Solothurn auszuüben.
- 3.3 Der jährliche Mitgliederbeitrag des Vereins „TerrAudit“ ist dem Globalbudget Führungsunterstützung FD/Amtschreibereiaufsicht zu belasten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amtschreiberei-Inspektorat
Beauftragte für Information und Datenschutz
Leitung Amtschreibereien
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle